

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Merkblatt

Welcher Kanton ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig?

Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe

Bern 2019

(Das vorliegende Papier gilt nur für den Anwendungsbereich des ZUG. Es gilt nicht für Personen, die lediglich Anspruch auf Nothilfe haben (illegal Anwesende, Personen des Asylbereichs, die unter den Sozialhilfestopp fallen) und für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Prüfung der örtlichen Zuständigkeit	3
3.	Der Unterstützungswohnsitz Erwachsener	4
4.	Aufenthalt in Institutionen und behördliche Unterbringung in Familienpflege..	5
5.	Spezielsituationen	7
5.1.	Campingplatz	7
5.2.	Jenische und Sinti	7
5.3.	Hotelplatzierungen	8
5.4.	Aufenthalt zu einem Sonderzweck	8
5.5.	Kantonswechsel von ausländischen Drittstaatenangehörigen.....	9
6.	Beendigung des Unterstützungswohnsitzes.....	9
7.	Unterstützung von Erwachsenen ohne Unterstützungswohnsitz	10
	in der Schweiz	10
8.	Der Unterstützungswohnsitz des Kindes.....	11
8.1.	Der Unterstützungswohnsitz des Kindes - Grundsatz	11
8.2.	Auswirkungen auf die Fallführung	11
8.3.	Perpetuierter Wohnsitz nach Eintritt der Volljährigkeit.....	11
9.	Wohnsitz ist nicht gleich Wohnsitz – ein Vergleich zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz und dem Unterstützungswohnsitz.....	12
Anhang I	14	14
	Fragenkatalog zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit.....	14
Anhang II.....	16	16
	Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für Personen ohne oder ohne feststehenden Unterstützungswohnsitz	16
Anhang III.....	21	21
	Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für aus dem Ausland zurückkehrende Schweizerinnen und Schweizer	21
Anhang IV.....	24	24
	Gegenüberstellung zivilrechtlicher Wohnsitz - Unterstützungswohnsitz.....	24

1. Einleitung

Bevor das Sozialhilfeorgan, bei welchem um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ersucht wird, auf das Gesuch eintritt und dieses inhaltlich behandelt, muss es seine Zuständigkeit von Amtes wegen prüfen.

Das vorliegende Papier konzentriert sich auf die Fragestellung der örtlichen Zuständigkeit im interkantonalen Bereich und will die Sozialhilfeorgane im Sinne eines Leitfadens dabei unterstützen, diese zu bestimmen.

Die örtliche Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe wird im interkantonalen Bereich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) geregelt. Sie knüpft grundsätzlich an den Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person an (Art. 12 Abs. 1 ZUG, Art. 20 Abs. 1 ZUG). In bestimmten Fällen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem Aufenthaltsort (Art. 12 Abs. 2 ZUG, Art. 13 ZUG, Art. 20 Abs. 2 ZUG, Art. 21 Abs. 1 ZUG). Minderjährige verfügen im Gegensatz zu Erwachsenen immer über einen Unterstützungswohnsitz. Dieser ist in Art. 7 ZUG geregelt.

Vom Unterstützungswohnsitz zu unterscheiden ist der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB. Die beiden Wohnsitzbegriffe werden im vorliegenden Papier einander vergleichend gegenüber gestellt.

2. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bildet des Öfteren Gegenstand von Streitigkeiten zwischen den Sozialhilfeorganen. Es ist deshalb besonders wichtig, dass das um Hilfe ersuchte Sozialhilfeorgan den Sachverhalt zur örtlichen Zuständigkeit vollständig abklärt. Es kann sich nicht darauf beschränken, aufgrund einer unklaren Wohn- und Lebenssituation die örtliche Zuständigkeit zu verneinen und die betroffene Person an eine andere Gemeinde, z.B. die frühere Wohngemeinde, zu verweisen. Es muss die betroffene Person eingehend zu ihren Wohnverhältnissen und aktuellen Lebensumständen befragen, z.B.¹:

- Wo übernachteten Sie aktuell und seit wann?
- Wo halten Sie sich regelmässig auf?
- Wo befindet sich Ihr Beziehungsnetz?
- Wo sind Ihre persönlichen Dinge und Ihre Möbel?

Kommt das um Hilfe ersuchte Sozialhilfeorgan nach Klärung des Sachverhalts zum Schluss, dass die örtliche Zuständigkeit bei einem anderen Sozialhilfeorgan liegt, hat es mit diesem Kontakt aufzunehmen und die Zuständigkeitsfrage zu besprechen. Anerkennt das andere

¹ Vgl. detaillierter Fragekatalog im Anhang.

Sozialhilfeorgan seine Unterstützungszuständigkeit, kann die betroffene Person weiterverwiesen werden.

Lehnt das andere Sozialhilfeorgan jedoch seine Unterstützungszuständigkeit ebenfalls ab, liegt ein so genannter negativer Kompetenzkonflikt vor. Negative Kompetenzkonflikte dürfen sich nicht zulasten der betroffenen Person auswirken. Ist diese sofort auf Hilfe angewiesen, muss sie von einem der im Streit liegenden Sozialhilfeorgane einstweilen unterstützt werden. Im Gegensatz zu verschiedenen Kantonen² kennt das ZUG kein spezielles Verfahren für die Klärung von negativen Kompetenzkonflikten. Deshalb hat die Kommission Rechtsfragen der SKOS im Januar 2012 eine Empfehlung zum Umgang mit negativen Kompetenzkonflikten zwischen den Kantonen veröffentlicht.³

3. Der Unterstützungswohnsitz Erwachsener

Der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf unbestimmte Zeit aufhält und sich tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen hat (vgl. Art. 4 ZUG).

Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes. Wenn sich jemand mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet er im Zeitpunkt seiner Niederlassung in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat. Die polizeiliche Anmeldung - und bei Ausländern zusätzlich die Anwesenheitsbewilligung - begründen eine gesetzliche Wohnsitzvermutung. Diese kann umgestossen werden. Dass die betroffene Person trotz der gesetzlichen Wohnsitzvermutung keinen Wohnsitz genommen, den Wohnsitz aufgegeben oder ihn erst später begründet hat, muss der Meldekanton beweisen.

Indizien für das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes sind namentlich:

- das Vorhandensein einer ordentlichen Wohngelegenheit (eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag oder Gebrauchsleihevertrag etc.),
- für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person, sich in der Gemeinde niederzulassen, schliessen lassen (z.B. Postzustellung, Zeitungsabonnement, Telefonanschluss, Versuch, sich in der Gemeinde polizeilich anzumelden, Äusserungen gegenüber Dritten, in der Gemeinde zumindest bis auf Weiteres bleiben zu wollen, soweit diese Absicht durchführbar ist etc.),

² Achtung: Kantonale Bestimmungen zur Regelung von negativen Kompetenzkonflikten sind im interkantonalen Bereich nicht anwendbar

³ Einsehbar unter www.skos.ch > Sozialhilfe und Praxis > Rechtliches.

- der nicht von vornherein lediglich vorübergehend geplante Aufenthalt (das heisst es besteht keine Absicht, innerhalb einer kurzen, zeitlich klar bestimmten Frist in die vorherige Wohngemeinde zurückzukehren oder in eine dritte Gemeinde zu ziehen).

Das Fehlen eines Unterstützungswohnsitzes darf nicht leichthin angenommen werden. Insbesondere dürfen weder an die Wohnsitzbegründung, namentlich von Menschen ohne feste soziale und ökonomische Strukturen oder von Personen, die mit einer Suchtproblematik oder gesundheitlichen Problemen psychischer Art zu kämpfen haben, allzu strenge Anforderungen gestellt werden, noch darf leichthin von einem Verlust des Unterstützungswohnsitzes ausgegangen werden⁴.

4. Aufenthalt in Institutionen⁵ und behördliche Unterbringung in Familienpflege

Art. 5 ZUG sieht vor, dass der Aufenthalt in einer Institution keinen Unterstützungswohnsitz begründet. Das Gegenstück dazu bildet Art. 9 Abs. 3 ZUG, welcher besagt, dass der Aufenthalt in einer Einrichtung nach Art. 5 ZUG einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht zu beenden vermag. Was alles unter den Heimbegriff fällt, definiert Art. 5 ZUG nicht. Ob es sich um eine Institution handelt, in der kein Unterstützungswohnsitz begründet werden kann, muss immer in Bezug auf den konkreten Sachverhalt geprüft werden. Es entsprach dem Willen des Gesetzgebers, den Heimbegriff wegen der sich wandelnden Verhältnisse nicht zu definieren, damit eine zeitgemässe Interpretation möglich ist.

Für die Prüfung der Heimeigenschaft sind namentlich folgende Fragen zu stellen:

- Ist die Person in einem kollektiv besorgten Haushalt untergebracht?
- Was ist der Zweck der Unterkunft?
- Geht es um Gewährung von Obdach, Verpflegung und weiteren Dienstleistungen an fremde Personen oder um medizinische Versorgung und Pflege etc.?
- Wie hoch ist der Fremdbestimmungsgrad?
- Wie hoch ist der Abhängigkeitsgrad?

Das Bundesgericht hat schon verschiedentlich festgestellt, dass nicht allzu hohe Anforderungen an den Heim- bzw. Anstaltsbegriff gestellt werden dürfen. Es spielt keine Rolle, ob der Eintritt freiwillig oder unter Zwang erfolgt ist. Folgende Wohnformen fallen beispielsweise unter Art. 5 ZUG bzw. Art. 9 Abs. 3 ZUG:

⁴ Urteile des Bundesgerichts 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000 sowie 8C_223/2010 vom 5. Juli 2010, www.bger.ch.

⁵ Achtung: Die Zuständigkeiten nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und jene für die Pflegefinanzierung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) richten sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei den Ergänzungsleistungen ist die Zuständigkeit bei einem Heimeintritt im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) geregelt.

- Notschlafstellen,
- Alters- und Pflegeheime,
- Aufnahme- und Wohnheime aller Art,
- verschiedene Formen des Begleiteten Wohnens,
- Pflegefamilien,
- Frauen- und Männerheime,
- Kur- und Erholungsheime,
- therapeutische Wohngemeinschaften,
- ärztlich geleitete Heilstätten aller Art,
- Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse.

Exkurs:

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts führt ein Heimaufenthalt nicht dazu, dass der Unterstützungswohnsitz praktisch nicht mehr ändern kann. Hat die unterstützungsbedürftige Person ihre Beziehungen zum bisherigen Kanton abgebrochen und in subjektiver wie objektiver Hinsicht ein neues Verhältnis zu einem anderen Kanton begründet, kann der Unterstützungswohnsitz trotz ununterbrochenen Heimaufenthalts ausnahmsweise wechseln⁶. Davon kann allerdings nur unter sehr restriktiven Bedingungen ausgegangen werden. So hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 7. November 2014 erneut festgehalten, dass die Begriffe Heim, Spital und andere Anstalt nach Lehre und Rechtsprechung in einem sehr weiten Sinn zu verstehen sind, gehe es doch bei Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG in erster Linie um den Schutz der Standortkantone und um eine Verringerung des Anreizes nach kantonsexterner Unterbringung⁷. Dass dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht, zeigt sich auch im Zusammenhang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen: Ob eine Person mit dem Eintritt in eine Institution einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen konnte oder nicht, ist ohne Bedeutung für die Frage nach der Zuständigkeit für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen. Zuständig sei bzw. bleibe der Kanton, in welchem die Ergänzungsleistung beziehende Person unmittelbar vor dem Heim- oder Anstaltseintritt Wohnsitz gehabt habe. Insoweit stelle sich die in der Praxis häufig schwierige Abgrenzung von wohnsitzbegründendem freiwilligen Eintritt in ein Heim oder eine Anstalt und nicht wohnsitzrelevanter Unterbringung nicht mehr. Für den Fall eines Aufenthalts in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt habe der Gesetzgeber somit eine Regelung getroffen, bei welcher – ähnlich wie im Sozialhilfereich (BGE 138 V 23 E. 3.1.2 f.) – der zivilrechtliche Wohnsitz und die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Auszahlung der (Ergänzungs-) Leistung auseinanderfallen könnten⁸.

⁶ Urteile des Bundesgerichts 2A.714/2006 vom 10. Juli 2007, E. 3.3 sowie 8C_79/2010 vom 24. September 2010, E. 7.2.

⁷ Urteil des Bundesgerichts 8C_530/2014 vom 7. November 2014, E.3.2 mit weiteren Hinweisen.

⁸ BGE 141 V 255, E. 2.2; SVR 2011 EL Nr. 6, 9C_972/2009 E. 5.3.2.2; zum Ganzen: BGE 138 V 23 E. 3.4.3.

In die gleiche Richtung gehen die gesetzgeberischen Arbeiten im Bereich der Pflegefinanzierung: Im Rahmen der jüngsten Revision des KVG betreffend Nachbesserung der Pflegefinanzierung wurde Art. 25a Abs. 5 wie folgt ergänzt: „Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.“ Wie dem Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 21. März 2016 zu entnehmen ist, sollte damit eine Kohärenz mit dem ELG und der Sozialhilfe geschaffen werden⁹.

5. Spezialsituationen

5.1. Campingplatz

Eine Person kann auf einem Campingplatz einen Unterstützungswohnsitz begründen, wenn sie auf unbestimmte Zeit dort bleiben möchte und dies auch umsetzbar ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um einen ganzjährig geöffneten Zeltplatz handelt und die betroffene Person in einem (beheizbaren) Wohnwagen und nicht etwa in einem Zelt lebt.

5.2. Jenische und Sinti

In der Schweiz leben rund 30 000 Personen jenischer Herkunft, dazu einige hundert Sinti und Manouches, von denen schätzungsweise 2'000 bis 3'000 eine nomadische Lebensweise pflegen. Jenische und Sinti gelten in der Schweiz als nationale Minderheit im Sinn des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR. 0.441.1).

Die Schweizer Jenischen und Sinti haben meist besondere Beziehungen zur Region, in der sie aufgewachsen sind. Dort haben sie in aller Regel ihren Wohnsitz, und ihre Kinder besuchen dort während der Wintermonate die Schulen. Standplätze dienen dem Aufstellen von Wohnwagen, oft auch von Mobilheimen oder vorfabrizierten Kleinchalets und werden zwischen Oktober und März besonders intensiv zum Wohnen und Arbeiten genutzt. Während der Sommermonate bleiben oft ältere Menschen und zum Teil auch Familien mit Kindern, die auf den regelmässigen Schulbesuch Wert legen, ebenfalls auf dem Standplatz (vgl. Bundesamt für Kultur, Jenische und Sinti als nationale Minderheit ([Link](#)) inklusive die weiterführenden Informationen). In den Sommermonaten sind die Jenischen und Sinti mit fahrender Lebensweise auf Reise und halten entweder auf sogenannten Durchgangsplätzen (offizielle Plätze Aufenthaltsdauer von meist max. 30 Tagen) oder für kurze Zeitdauer bei einem Bauern (Spontanhalt).

Jenische und Sinti, die ein festes Winterquartier auf einem Standplatz haben und regelmässig dorthin zurückkehren, haben ihren Unterstützungswohnsitz dort. Der Unterstützungswohnsitz bleibt auch während der Reisezeiten im Sommerhalbjahr bestehen.

⁹ BBl 2016 3962 und 3971.

Besteht kein Unterst tzungswohnsitz, werden betreffende Personen vom Aufenthaltskanton unterst tzt (Art. 12 Abs. 2 ZUG, vgl. Ziff. 7). Dies gilt insb. f r Jenische und Sinti, die keinen festen (Winter-) Standplatz haben und regelm ssig ihren Standplatz wechseln. Sie haben keine Absicht des dauernden Verbleibs. F r sie ist es h ufig schwierig, ihre politischen Rechte und andere Leistungen geltend zu machen, auf die sie einen Anspruch haben (z.B. Erg nzungsleistungen zu AHV/IV, obligatorische Krankenversicherung, individuelle Pr mienverbilligung). Im Rahmen der pers nlichen Hilfe sind diese Personen bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterst tzen.

5.3. Hotelplatzierungen

Platziert ein Sozialhilfeorgan eine Person in ein Hotel ausserhalb des Zust ndigkeitsgebietes, f r dies in der Regel nicht zu einer Wohnsitzbegr ndung. Eine Hotelplatzierung wird regelm ssig dann vorgenommen, wenn eine Person ihr Obdach verloren und keine Alternative im Zust ndigkeitsgebiet vorhanden ist.

Findet die betroffene Person selber und ohne Kenntnis oder Mitwirkung des vorherigen Wohnorts ein Hotelzimmer und geht sie mit dem Hotelbetreiber einen Vertrag als Dauergast ein, kann sie aber im Hotel einen Wohnsitz begr nden. Dies zumindest dann, wenn der Hotelbetreiber keine vorg ngige Kostengutsprache seitens der Sozialbeh rde verlangt hat oder die betroffene Person das Zimmer zun chst aus eigenen Mitteln finanziert.

5.4. Aufenthalt zu einem Sonderzweck

Wenn sich jemand in einem Kanton zu einem bestimmten Zweck aufh lt, bleibt der bisherige Unterst tzungswohnsitz bestehen. Das gilt insbesondere, wenn jemand

- eine k rzere oder l ngere Reise unternimmt,
- einen Kuraufenthalt macht,
- eine Saison- oder eine andere befristete Stelle an einem andern Ort antritt und dort w hrend einer befristeten Zeit  bernachtet,
- ein Auslandsemester absolviert,
- von der Beh rde in eine Notunterkunft oder ein Hotel in einer anderen Gemeinde platziert wird,
- zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vor bergehend, d.h. von Vornherein f r eine kurze Zeit befristet bei einem Verwandten oder Bekannten in einem anderen Kanton Unterschlupf nimmt,
- sich unter der Woche zu Ausbildungszwecken an einem andern Ort aufh lt (echter Wochenaufenthalt),
- zwecks Pflege von Verwandten, Milit rdienstes im Heimatstaat etc. vor bergehend ins Ausland reist.

5.5. Kantonswechsel von ausländischen Drittstaatenangehörigen

Ziehen Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vom Bewilligungskanton in einen anderen Kanton, muss der neue Wohnkanton den Kantonswechsel bewilligen. Zwar kann diese Personengruppe bereits während des laufenden Verfahrens einen Unterstützungswohnsitz begründen und im neuen Wohnkanton Sozialhilfe beziehen.

Wird der Kantonswechsel rechtskräftig verweigert, wird von den Migrationsbehörden eine Ausreisefrist festgelegt. Von den betroffenen Personen kann die Rückkehr in den vorherigen Bewilligungskanton verlangt werden, sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen. Dies gilt auch dann, wenn die Bewilligung in diesem Kanton in der Zwischenzeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der Ausreisefrist haben betroffene Personen keine rechtliche Grundlage mehr für einen legalen Aufenthalt. Gleichzeitig können sie bei einer Rückkehr in den vorherigen Bewilligungskanton einen Anspruch auf ordentliche Unterstützung haben. Im kantonalen Recht kann daher vorgesehen werden, dass von der Zeit nach Ablauf der Ausreisefrist bis zur Rückkehr in den Bewilligungskanton kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe besteht. In diesem Fall haben die Personen lediglich Anspruch auf Hilfe in Notlagen (analog Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV).

6. Beendigung des Unterstützungswohnsitzes

Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug aus dem Kanton bzw. der Wohngemeinde. Die polizeiliche Abmeldung kann als Indiz für den Wegzug gewertet werden. Dies jedenfalls dann, wenn die betroffene Person sich persönlich abgemeldet hat. Die polizeiliche Abmeldung begründet aber weder eine gesetzliche Vermutung für die Wohnsitzaufgabe, noch vermag sie diese zu beweisen.

Ein Wegzug vom bisherigen Wohnkanton liegt vor, wenn jemand seine Wohngelegenheit aufgibt, seinen Wohnort verlässt und ohne konkrete Rückkehrabsicht von dannen zieht. Wenn die betroffene Person beispielsweise in der Folge an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Bekannten Unterschlupf findet, in Notschlafstellen übernachtet und somit nirgendwo über eine Unterkunft verfügt, mit welcher eine allfällige Absicht des dauernden Verbleibens gegen aussen sichtbar wird oder eine Wohnsitzbegründung rechtlich möglich ist, muss sie bei Bedürftigkeit vom Aufenthaltsort unterstützt werden. Unter Umständen wird der bisherige Wohnkanton zum Aufenthaltskanton¹⁰. Tritt die „wohnsitzlose“ Person in ein Heim ein, muss sie ebenfalls vom Aufenthaltskanton unterstützt werden. Verlässt sie dieses und tritt sie ohne Zutun des bis dahin zuständigen Sozialhilfeorgans in einem anderen Kanton erneut in ein Heim ein, wechselt auch die sozialhilferechtliche Zuständigkeit.

¹⁰ Vgl. u.a. Urteile des Bundesgerichts 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000, E. 4b sowie 2A.253/2003 vom 23. September 2003, E. 2.3, mit Hinweisen.

Abschiebeverbot:

Bei Widerhandlungen gegen das Verbot der Abschiebung bleibt der Unterstützungswohnsitz am bisherigen Ort so lange bestehen, als die Person ihn ohne behördlichen Einfluss nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (Art. 10 Abs. 2 ZUG). Selbst wenn also eine Person die äusseren Elemente für eine Wohnsitzbegründung nach Art. 4 ZUG erfüllt, bleibt ihr Unterstützungswohnsitz im Abschiebungsfall im vorherigen Wohnkanton für längstens fünf Jahre bestehen.

Unter Abschiebung ist ein behördliches Verhalten zu verstehen, das darauf ausgerichtet ist, den Wegzug einer Person zu bewirken, obschon dieser nicht in deren Interesse liegt. Das behördliche Verhalten kann darin bestehen, dass die Behörde im eigenen Interesse auf unfaire Weise aktiv wird, indem sie beispielsweise Einfluss auf Vermieter oder Arbeitgeber nimmt oder der Person für den Fall des Wegzugs finanzielle oder andere Vorteile in Aussicht stellt oder sie die betroffene Person schikanös behandelt¹¹.

7. Unterstützung von Erwachsenen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz

Die Systematik des ZUG lässt es zu, dass Erwachsene ausnahmsweise über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen. Das ist dann der Fall, wenn sie ihren Wohnsitz am einen Ort aufgeben, ohne an einem anderen Ort einen neuen zu begründen. Benötigen solche Menschen Sozialhilfe, erfolgt die Unterstützung durch den Aufenthaltsort. Die Unterstützungszuständigkeit ist in Art. 11 Abs. 1 ZUG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 und 3 ZUG festgelegt. Bestehen in einem gleichen Zeitraum mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, muss an jenem Ort die Unterstützung geleistet werden, zu welchem die engste Beziehung besteht und an welche die betroffene Person immer wieder zurückkehrt.

Aus dem Ausland zurückgekehrte Schweizerinnen und Schweizer begeben sich in der Regel an den Ort, an welchem sie sich niederlassen wollen. Als Schweizerinnen und Schweizer verfügen sie über die Niederlassungsfreiheit. Sie können diesen Ort also frei wählen. Wenn sie an diesem Ort im Zeitpunkt der Rückkehr über keine Wohnlösung verfügen, müssen sie vom Aufenthaltsort sozialhilferechtlich unterstützt werden. Dazu gehört auch, dass ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird (Notwohnung, Pension etc.) und sie bei der Wohnungssuche unterstützt werden.

Im Ausland lebende (und bei der Schweizer Vertretung immatrikulierte) Schweizerinnen und Schweizer, die sich zu Ferienzwecken in der Schweiz aufhalten, fallen unter das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz; ASG; SR 195.1). Bei ihnen ist der Aufenthaltskanton allenfalls für die Notfallunterstützung zuständig.

¹¹ Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C.748/2018 vom 22. März 2019.

8. Der Unterstützungswohnsitz des Kindes

8.1. Der Unterstützungswohnsitz des Kindes - Grundsatz

Art. 7 ZUG weist jedem Kind einen Unterstützungswohnsitz zu. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, hat es einen von deren Unterstützungswohnsitz abgeleiteten unselbständigen Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 1 ZUG).

In allen übrigen Fällen verfügt es über einen eigenen Unterstützungswohnsitz:

- Wenn seine Eltern nicht zusammenleben, so hat das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG).
- Das bevormundete Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der KESB (Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG).
- Das wirtschaftlich selbständige, erwerbstätige Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens nach Art. 4 ZUG aufhält (Art. 7 Abs. 3 lit b ZUG).
- Das dauernd nicht mit seinen Eltern bzw. einem Elternteil zusammenlebende Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es zuletzt mit den Eltern bzw. einem Elternteil zusammengelebt hat (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG).
- Es begründet einen eigenen Wohnsitz am Aufenthaltsort in allen übrigen Fällen (Auffangtatbestand; Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG).

8.2. Auswirkungen auf die Fallführung

Lebt das Kind mit seinen Eltern (Art. 7 Abs. 1 ZUG) oder einem Elternteil (Art. 7 Abs. 2 ZUG) zusammen, bildet die Familie eine Unterstützungseinheit. Im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung nach ZUG bildet das Kind aber rechnerisch einen eigenen Unterstützungsfall, wenn es nur mit einem Elternteil zusammenlebt¹².

In den übrigen Fällen lebt das Kind nicht mit seinen Eltern oder einem Elternteil zusammen. Es bildet daher einen eigenen Unterstützungsfall.

8.3. Perpetuierter Wohnsitz nach Eintritt der Volljährigkeit

Nach Eintritt der Volljährigkeit bestimmt sich der Unterstützungswohnsitz des Kindes grundsätzlich nicht mehr nach Art. 7 ZUG. Dies bedeutet aber nicht, dass der während der Minderjährigkeit nach Art. 7 ZUG bestimmte Unterstützungswohnsitz mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch und in jedem Fall dahin fällt. Lebte eine bis anhin minderjährige Person dauernd von den Eltern getrennt und dauert der (freiwillige oder unfreiwillige) Aufenthalt in einem Heim auch bei Eintritt der Volljährigkeit weiter an, kann Art. 4 Abs. 1

¹² Vgl. SKOS-Merkblatt „Auswirkungen des revidierten Rechts zum Kindesunterhalt auf die Sozialhilfe“ vom 12. Dezember 2016, einsehbar www.skos.ch > Sozialhilfe und Praxis > Rechtliches.

ZUG keine Anwendung finden. In diesem Fall ist nämlich gemäss Art. 5 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 ZUG sowohl eine Wohnsitzbegründung am Ort des Heimes wie auch eine Beendigung des bisherigen Unterstützungswohnsitzes grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr dauert der als Kind gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründete Wohnsitz bis zum Austritt aus dem Heim weiter an (so genannter perpetuierter Wohnsitz). Das gilt auch in Fällen, in denen ein Kind auf Veranlassung der KESB oder einer anderen Behörde in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterbringung förmlich beschlossen oder bloss faktisch veranlasst wurde.

Bleibt aber das volljährig gewordene Kind freiwillig in Familienpflege, besteht keine Notwendigkeit für eine weitere Betreuung, beruht der weitere Verbleib bei den Pflegeeltern nicht auf einem Sonderzweck (wie beispielsweise die Beendigung einer Lehre) und ist die Absicht des dauernden Verbleibens vorhanden, kann an diesem Ort ein Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 Abs. 1 ZUG begründet werden. Das gilt auch für Kinder, die nicht dauernd fremdplatziert sind und sich (zu einem Sonderzweck) ausserhalb ihres Wohnortes aufhalten. Werden sie volljährig, muss geprüft werden, ob dieser Sonderzweck nach wie vor gegeben ist.

9. Wohnsitz ist nicht gleich Wohnsitz – ein Vergleich zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz und dem Unterstützungswohnsitz

Der (öffentlich-rechtliche) Unterstützungswohnsitz deckt sich nicht immer mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz.

Gleich ist, dass auch im Zivilrecht grundsätzlich auf den Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens abgestellt und bei blossem Anstaltsaufenthalt (aber auch beim Besuch einer Lehranstalt) kein Wohnsitz angenommen wird (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Ebenso kann in beiden Rechtsgebieten niemand seinen Wohnsitz zugleich an mehreren Orten haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Bei beiden Wohnsitzbegriffen kommt es ausserdem nicht darauf an, ob eine Person polizeilich angemeldet ist oder nicht.

Ein wesentlicher Unterschied findet sich aber in Art. 24 ZGB. Ein einmal begründeter zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt solange bestehen, bis ein neuer begründet wird, wogegen es möglich ist, einen Unterstützungswohnsitz aufzugeben, ohne zugleich einen neuen zu begründen.

Dass jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, ohne einen Wohnsitz im Ausland zu haben, über einen zivilrechtlichen Wohnsitz verfügen muss, hängt mit der Rechtsicherheit und der Bedeutung des zivilrechtlichen Wohnsitzes für diverse rechtliche Handlungen zusammen. Viele Zuständigkeiten richten sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz, so z.B. die gerichtliche, die betriebsrechtliche, die Zuständigkeit der KESB, die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes, die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und die Ausrichtung von Leistungsabgeltungen im Rahmen der IVSE.

Ein weiterer Unterschied besteht mit Bezug auf den Wohnsitz Minderjähriger. Kinder unter elterlicher Sorge haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz grundsätzlich am Wohnsitz der Eltern (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Auf den Unterstützungswohnsitz trifft das nur zum Teil zu.

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB). Das ZUG kennt keine Spezialbestimmungen für umfassend verbeiständete Erwachsene. Der Unterstützungswohnsitz einer solchen Person richtet sich nach Art. 4 und 5 ZUG.

Anhang I

Fragenkatalog zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

(Achtung: Dient der Sachverhaltsklärung und ist nicht als abschliessend zu verstehen)

Wie sehen die aktuellen Wohn- und Lebensverhältnisse aus?

- Lebt die um Hilfe ersuchende Person in einem Privathaushalt?
- Wie ist die Wohnsituation vertraglich geregelt (Miete, Untermiete, Gebrauchslleihe etc.; auch mündlicher Vertragsabschluss ist möglich)?
- Lebt sie in einem Mehrpersonenhaushalt: Verfügt sie über ein eigenes Zimmer?
- Im Falle eines Untermietvertrages: Wurde der Vermieter um Zustimmung zur Untervermietung ersucht? Hat der Vermieter seine Zustimmung gegeben oder verweigert und falls letzteres, mit welcher Begründung? Hat er Schritte gegen den Einzug der um Hilfe ersuchenden Person bei seiner Mieterin/seinem Mieter unternommen (Androhung, das Mietverhältnis zu kündigen, Aufforderung an die um Hilfe ersuchende Person, die Wohnung zu verlassen etc.)?
- Wurde die um Hilfe ersuchende Person von Freunden, Bekannten oder Familienangehörigen unentgeltlich aufgenommen?
- Ist der Zeitpunkt, in welchem die Hilfe suchende Person die Unterkunft wieder verlassen muss, noch offen oder stand schon beim Einzug fest, dass die um Hilfe ersuchende Person nur für eine genau bestimmte kürzere Zeit in der aktuellen Unterkunft wird bleiben können und wenn ja, für wie lange kann sie dort bleiben?
- Ist die aufnehmende Person bereit und in der Lage, die um Hilfe ersuchende Person trotz ursprünglich befristeter Aufnahme länger bei sich wohnen zu lassen?
- Wie ist der Briefkasten beschriftet, wie gibt die um Hilfe ersuchende Person Dritten gegenüber ihre Postanschrift an?
- Hat sich die um Hilfe ersuchende Person in einem Hotel oder einer Pension eingemietet? Nimmt das Hotel oder die Pension auch Dauergäste auf? Wie ist der Aufenthalt vertraglich geregelt? Was wurde zwischen dem Hotelbetreiber und der Hilfe suchenden Person bezüglich Aufenthaltsdauer vereinbart? Hat der Hotelbetreiber eine vorgängige Kostengutsprache verlangt und erhalten? Wenn ja, wer hat die Kostengutsprache geleistet?
- Hält sich die um Hilfe ersuchende Person in einer Einrichtung auf, die als Heim im Sinne von Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG gilt?
- Gibt es weitere nach aussen hin erkennbare Umstände, aus denen auf eine Absicht des dauernden Verbleibens der um Hilfe ersuchenden Person geschlossen werden kann (z.B. Äusserungen gegenüber Dritten, Versuch, sich polizeilich anzumelden, Beziehungsnetz, Verwandte etc.)?

- In welcher Gemeinde ist die Hilfe suchende Person aktuell polizeilich angemeldet bzw. in welcher Gemeinde war sie zuletzt angemeldet?
Achtung: Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes (siehe Ziffer 3).
- Wenn die hilfeschende Person in keiner Gemeinde mehr angemeldet ist, hat sie sich selbst in der früheren Gemeinde abgemeldet oder ist die Abmeldung von Amtes wegen erfolgt?
- Hat sie versucht, sich in der neuen Gemeinde polizeilich anzumelden?
- Seit wann lebt die hilfeschende Person nicht mehr in der früheren Wohngemeinde?
- Ist sie von der früheren Wohngemeinde direkt zugezogen oder hat sie sich zwischen dem Verlassen der früheren Wohngemeinde und dem Aufenthalt in der neuen Gemeinde anderswo aufgehalten?
- Ist letzteres der Fall, wo genau und jeweils wie lange hat sie sich in anderen Gemeinden aufgehalten, wie haben die dortigen Wohnverhältnisse ausgehen und wie wurde der jeweilige Aufenthalt finanziert?
- Weshalb hat sie die frühere Wohngemeinde verlassen? War sie dazu gezwungen, weil sie ihre dortige Unterkunft verloren und keine neue Wohngelegenheit gefunden hat oder wollte sie die frühere Wohngemeinde ohnehin verlassen bzw. war es ihr egal, wo sie unterkommt?
- Hat sie in der früheren Wohngemeinde Sozialhilfe bezogen?
- Hat sie sich nach der Kündigung ihrer früheren Unterkunft mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Unterkunft an die frühere Wohngemeinde gewandt? Wenn ja, welche Hilfe wurde ihr angeboten? Wenn nein, weshalb nicht?
- Hat die frühere Wohngemeinde für die aktuelle Unterkunft eine Kostengutsprache geleistet?
- Wo befinden sich die persönlichen Effekten und allfällige Möbel der um Hilfe ersuchenden Person?

Anhang II

Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für Personen ohne oder ohne feststehenden Unterstützungswohnsitz

ACHTUNG: Nur bei unklaren Zuständigkeitsfällen – bei klaren Fällen ist es nicht angezeigt, den Fragebogen auszufüllen

Personalien Antragstellende/r 1:

Vorname, Name: _____

geboren am: _____

von: _____

Zivilstand: _____

letzte Meldeadresse: _____

Personalien Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in (Antragstellende/r 2):

Vorname, Name: _____

geboren am: _____

von: _____

letzte Meldeadresse: _____

Personalien minderjährige Kinder:

Vorname, Name, Geburtstag: _____

Vorname, Name, Geburtstag: _____

Wo sind Sie aktuell angemeldet?

Seit wann leben Sie nicht mehr in dieser Gemeinde?

Weshalb mussten Sie Ihre Wohnung / Ihr Zimmer verlassen?

Bezogen Sie im Zeitpunkt, als Sie die Unterkunft verloren hatten, Sozialhilfe an Ihrem damaligen Wohnort?

Ja

Nein

Falls ja: Wie wurden Sie bei der Wohnungssuche unterstützt? Weshalb ist der Kontakt abgebrochen?

Falls nein: Haben Sie im Zeitpunkt des Verlustes Ihrer Unterkunft um Unterstützung (z.B. bei der Wohnungssuche, Vermittlung einer Notunterkunft, Sozialhilfe etc.) ersucht?

Ja

Nein

Falls ja: Weshalb wurde die Hilfeleistung abgelehnt? Haben Sie einen schriftlichen Entscheid erhalten?

Falls nein: Weshalb haben Sie nicht um Hilfe ersucht?

Wo haben Sie sich seither aufgehalten?

Bitte geben Sie alle Unterkunftsorte, die Dauer des Aufenthalts sowie die Adresse und Art der Unterkunft an

Ortschaft	Adresse (inkl. Namen Wohnungsinhaber bzw. Name der Pension)	Art der Unterkunft (Pension, Klinik, Obdachlosenunterkunft, Privathaushalt, etc.?) Bei Unterkunft in Privathaushalt: Wie sahen die Wohnumstände aus: eigenes Zimmer? Gästebett? Schriftlicher oder mündlicher Untermietvertrag? In welcher Beziehung stehen Sie zur Unterkunft gebenden Person?)	Dauer des Aufenthalts	Finanzierung des Aufenthalts

Falls Sie sich nicht mehr in Ihrer letzten Wohngemeinde aufhalten: Weshalb haben Sie die Gemeinde verlassen?

Wie sehen Ihre aktuellen Wohn- und Lebensumstände aus? Falls Sie in einem Privathaushalt leben: Haben Sie ein eigenes Zimmer? Beteiligen Sie sich an den Mietkosten? Gibt es einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag dazu? Wie lange können Sie bleiben? Weshalb haben Sie sich nicht angemeldet?

Wo befinden sich Ihre persönlichen Gegenstände (Kleider, Unterlagen, Möbel, etc.)?

Wovon haben Sie bisher gelebt?

Zur Prüfung der aktuellen Notlage (nur nötig, wenn für die Zuständigkeitsklärung noch Zeit benötigt wird):

Verfügen Sie aktuell über Einnahmen oder Vermögenswerte? Wenn ja, über welche?

Bitte geben Sie sämtliche Bank und Postkonti, die auf Ihre/n Namen lauten, an:

**Welches ist Ihre Krankenkasse? Falls Sie aktuell über keine Krankenkasse verfügen:
Bei welcher Krankenkasse waren Sie zuletzt versichert?**

Ich, _____, geboren am _____, bestätige, dass ich den Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt habe. Ich wurde schriftlich auf meine Mitwirkungspflicht gemäss _____ hingewiesen. Es ist mir bewusst, dass die erfragten Angaben zur Zuständigkeitsprüfung notwendig sind und um meine aktuelle Notlage zu prüfen. Ohne diese Angaben kann das Unterstützungsgesuch nicht behandelt werden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in (Antragsteller/in 2)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Beilagen (sofern vorhanden):

- Kontoauszüge für die letzten sechs Monate
 - Sozialversicherungsausweis (Kopie)
 - Kopie von Pass oder Identitätskarte
 - Krankenkassenpolice
 - Kopien von weiteren Urkunden (Gerichtsbeschlüsse, Heimatschein, Familienbuch, etc.)
 - Weitere Unterlagen:
-

Anhang III

Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für aus dem Ausland zurückkehrende Schweizerinnen und Schweizer

Achtung: Nur bei unklaren Zuständigkeitsfällen – bei klaren Fällen ist es nicht angezeigt, den Fragebogen auszufüllen

Personalien Antragstellende/r 1:

Vorname, Name: _____

geboren am: _____

von: _____

Zivilstand: _____

Adresse im Ausland: _____

Immatrikuliert bei der Schweizer Vertretung in _____

Personalien antragstellende/r Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in:

Vorname, Name: _____

geboren am: _____

von: _____

letzte Meldeadresse: _____

Personalien minderjährige Kinder

Vorname, Name, Geburtstag: _____

Vorname, Name, Geburtstag: _____

Vorname, Name, Geburtstag: _____

Wo wollen Sie sich niederlassen?

Von wann bis wann waren Sie im Ausland? Wo haben Sie gelebt?

Seit wann sind Sie wieder in der Schweiz?

Wo haben Sie sich aufgehalten? Von wann bis wann?

**Wurden Sie von einer / mehreren Stelle/n persönlich oder finanziell unterstützt?
Wenn ja, von welcher?**

Wenn nein: Wovon haben Sie bisher Ihren Lebensunterhalt bestritten?

Wo befinden sich Ihre persönlichen Gegenstände (Kleider, Unterlagen, Möbel, etc.)?

Zur Prüfung der aktuellen Notlage (nur nötig, wenn für die Zuständigkeitsklärung noch Zeit benötigt wird):

Verfügen Sie aktuell über Einnahmen oder Vermögenswerte? Wenn ja, über welche?

Bitte geben Sie sämtliche Bank und Postkonti, die auf Ihre/n Namen lauten, an:

Welches ist Ihre Krankenkasse?

Ich, _____, geboren am _____, bestätige, dass ich den Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt habe. Ich wurde schriftlich auf meine Mitwirkungspflicht gemäss _____ hingewiesen. Es ist mir bewusst, dass die erfragten Angaben zur Zuständigkeitsprüfung notwendig sind und um meine aktuelle Notlage zu prüfen. Ohne diese Angaben kann das Unterstützungsgesuch nicht behandelt werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilagen (sofern vorhanden):

- Kontoauszüge für die letzten sechs Monate
- Sozialversicherungsausweis (Kopie)
- Kopie von Pass oder Identitätskarte
- Krankenkassenpolice
- Kopien von weiteren Urkunden (Gerichtsbeschlüsse, Heimatschein, Familienbuch, etc.)
- Weitere Unterlagen

Anhang IV

Gegenüberstellung zivilrechtlicher Wohnsitz - Unterstützungswohnsitz

Wohnsitz Volljähriger gemäss ZGB	Wohnsitz Volljähriger gemäss ZUG
<p>Art. 23</p> <p>¹Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer</p>	<p>Art. 4</p> <p>¹Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird</p>
<p>Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.</p> <p>²Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.</p> <p>³Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.</p>	<p>als Wohnkanton bezeichnet.</p> <p>²Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.</p> <p>Art. 5</p> <p>Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.</p>
Wohnsitzwechsel/-aufgabe gemäss ZGB	Wohnsitzaufgabe gemäss ZUG
<p>Art. 24</p> <p>¹Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.</p> <p>²Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz</p> <p>²Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.</p> <p>³Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht.</p>

Wohnsitz Volljähriger gemäss ZGB	Wohnsitz Volljähriger gemäss ZUG
Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft	
<p>Art. 26</p> <p>Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.</p>	
Wohnsitz Minderjähriger	Wohnsitz Minderjähriger (bis 31.12.2016)
<p>Art. 25</p> <p>¹Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p> <p>²Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.</p> <p>²Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.</p>
	<p>³Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht, b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen, c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

Wohnsitz Volljähriger gemäss ZGB	Wohnsitz Volljähriger gemäss ZUG
	Wohnsitz Minderjähriger (ab 01.01.2017)
	<p>Art. 7</p> <p>¹Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.</p>
	<p>²Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.</p> <p>³Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht, b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen, c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.